



USt & Vermittlung herrenloser Tiere

Bei der Vermittlung von Tieren gilt der ermäßigte Steuersatz
Finanzgericht Nürnberg, Urteil 21.01.2020 [Aktenzeichen 2 K 114/19]

Stand: 20.08.2020

Die Vermittlung herrenloser Tiere durch einen gemeinnützigen Tierschutzverein gegen eine „Schutzgebühr“ ist nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg (FG) steuerpflichtig. Allerdings könne insoweit der **ermäßigte Steuersatz** zur Anwendung kommen.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Tierschutzverein. Das Finanzamt hatte dessen Vermittlung von Tieren gegen eine Schutzgebühr als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen. Die Folge war eine hohe Umsatzsteuernachforderung.

Das FG sah in den Vermittlungen ebenfalls steuerpflichtige Umsätze. Die Schutzgebühren seien aber dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen, weil ein steuerbegünstigter **Zweckbetrieb** vorgelegen habe. Denn die Vermittlung der Tiere habe in ihrer Gesamtrichtung dazu gedient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Zweckbetrieb habe auch Tierschutzzwecken gedient. Da der Verein nach seiner Satzung den Tierschutz durch die Vermittlung herrenloser Tiere verfolgt habe, sei die Vermittlung unentbehrliches und einziges Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks.

Der Verein sei auch nicht in größerem Umfang zu nichtbegünstigten Betrieben in Wettbewerb getreten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar sei.

Hinweis Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.